

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen des Marktes Burgheim (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Burgheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Jährliche Gebühren für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes – Unterhaltungsgebühren - (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

EINZELNE GEBÜHREN

§ 4

Grabgebühren

- (1) Gemeindlicher Friedhof Straß - Einzelgräber
 - a) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr in Höhe von 350 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist. Zuzüglich zur Grabgebühr wird eine Grabsteinentsorgungsgebühr in Höhe von 100 € mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes erhoben.
 - b) Für die Inanspruchnahme der Urnengräber erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr in Höhe von 250 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.
 - c) Für die Inanspruchnahme der Urnennischen, die einer Urne Platz bieten, erhebt der Markt Burgheim eine Gebühr in Höhe von 150 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.
 - d) Für die Inanspruchnahme der Urnengemeinschaftsgräber erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr in Höhe von 125 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.
- (2) Gemeindliche Friedhöfe Illdorf und Wengen - Einzelgräber
Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr, die wahlweise auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes in Höhe von 350 € oder mit einer Zahlung von 100 € bei Erteilung des Grabnutzungsrechtes und zwanzig gleichen Jahresraten in Höhe von derzeit 12,50 € erhoben wird. Zuzüglich zur Grabgebühr wird eine Grabsteinentsorgungsgebühr in Höhe von 100 € mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes erhoben
- (3) Familiengrabstätten in der gemeindlichen Friedhöfen Straß, Wengen und Illdorf
Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr, die wahlweise auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes in Höhe von 500 € oder mit einer Zahlung von 100 € bei Erteilung des Grabnutzungsrechtes und zwanzig gleichen Jahresraten in Höhe von derzeit 20,00 € erhoben wird
- (4) Gemeindlicher Friedhof Burgheim
 - a) Für die Inanspruchnahme der Einzelgräber erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr in Höhe von 500 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.
 - b) Für die Inanspruchnahme der Wahlgräber (Familiengrabstätten) erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr in Höhe von 1000 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.
 - c) Für die Inanspruchnahme der Urnengräber erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr in Höhe von 250 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.

- d) Für die Inanspruchnahme der Urnennischen, die einer Urne Platz bieten, erhebt der Markt Burgheim eine Gebühr in Höhe von 150 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.
 - e) Für die Inanspruchnahme der Urnennischen, die zwei Urnen Platz bieten, erhebt der Markt Burgheim eine Gebühr in Höhe von 300 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.
 - f) Für die Inanspruchnahme der Urnengemeinschaftsgräber erhebt der Markt Burgheim eine Grabgebühr in Höhe von 125 €, die auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) im Voraus mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten ist.
- (5) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Gebührensätze nach Absätzen 1, 2, 3 und 4.
 - (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus entrichteten Grabgebühren.
 - (7) Die Gebühr ist, soweit sie nicht im Voraus entrichtet wurde, jeweils zum 01. Oktober zu entrichten.

§ 5

Jährliche Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe (Unterhaltungsgebühren)

- (1) Für die Instandhaltung und Pflege der Friedhöfe ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührensätze der Unterhaltungsgebühren gelten für den Friedhof Burgheim in folgender Höhe pro Kalenderjahr:

a) Einzelgrab	15,00 €
b) Familiengrab	30,00 €
c) Urnengrab	10,00 €
d) Urnennische	10,00 €
- (1) Die Gebührensätze der Unterhaltungsgebühren gelten für die Friedhöfe Illdorf, Straß und Wengen in folgender Höhe pro Kalenderjahr:

a) Einzelgrab	7,50 €
b) Familiengrab	15,00 €
c) Urnengrab	5,00 €
d) Urnennische	5,00 €
- (1) Die Gebühr für die Friedhöfe Burgheim, Illdorf und Wengen, sowie für Familiengrabsstätten im Friedhof Straß ist jeweils am 15. Februar zu erheben.
- (2) Die Gebühr für Einzelgräber und Urnennischen im Friedhof Straß ist mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes im Voraus für die Zeit der Ruhefrist zu erheben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser beträgt 102 € zuzüglich der Reinigungskosten.
- (2) Für die Benutzung des Totenkühlkatafalks wird unabhängig von der Dauer der Benutzung eine pauschale Gebühr in Höhe von 100 € festgelegt.

Soweit für jeweilige erforderliche Leistungen diese Satzung keine Gebühr festlegt, sind diese Leistungen von dem Gebührenpflichtigen bzw. seinem Beauftragten auf eigene Kosten zu erbringen.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 15,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 15,00 €.
- (3) Die Gebühren für Zulassungen, Gestattungen, Erlaubnisse und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Burgheim vom 13.04.1998.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Erstattung der Kosten der Grabfundamente

Für Grabdenkmalfundamente, die der Friedhofsträger bereits hergestellt hat, werden mit der Erteilung des Grabnutzungsrechtes vom Erwerber des Grabnutzungsrechtes folgende Kosten erhoben:

- (1) Grabdenkmalfundament für Einzelgräber: einmalig 75 €
- (2) Grabdenkmalfundament für Familiengräber: einmalig 150 €

DRITTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2004 außer Kraft:

Markt Burgheim, 04.12.2008

Kaufmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk (sh. auch anhängender Aushang):

Die Friedhofsgebührensatzung wurde vom Marktgemeinderat Burgheim am 11.11.2008 beschlossen. Die Satzung wurde in der Zeit vom

13.11.2008 bis einschließlich 02.12.2008

durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

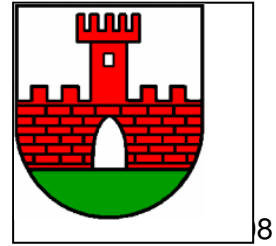
Die Satzung wurde am 04.12.2008 ausgefertigt.

Markt Burgheim
04.12.2008

i.A. Neubauer

Markt 86666 Burgheim

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



B e k a n n t m a c h u n g

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Burgheim

Der Marktgemeinderat Burgheim in der Sitzung vom 11.11.2008 eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen des Marktes Burgheim beschlossen. Diese Satzung liegt ab dem heutigen Tag, also vom

13.11.2008 bis einschließlich 02.12.2008

in der Geschäftsleitung des Marktes Burgheim, 86666 Burgheim, Marktplatz 13; 1. Stock, Zimmer Nr. 3 zur Einsichtnahme aus. Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Darüber hinaus kann die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Burgheim in der jeweils gültigen Form während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Burgheim in der Geschäftsleitung des Marktes Burgheim eingesehen werden.

Kaufmann

1. Bürgermeister

Geschäftszeiten:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr